

Satzung

(geänderte Fassung vom 24.06.1999)

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kinder- und Jugendzentrum Neugattersleben e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Neugattersleben.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Bernburg eingetragen unter der Geschäftsnummer-Nr. - VR 421 -.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben, Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendpflege.
Der Satzungsinhalt wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Erziehung der Kinder und Jugend zur tätigen Nächstenliebe;
 - Erziehung der Kinder und Jugend zum sozialen und demokratischen Verhalten in der Gemeinschaft;
 - Herausbildung zur bewußten Übernahme von Verantwortung;
 - Wecken der Kreativität der Kinder und Jugend;
 - nationale und internationale Jugendbegegnungen;
 - Förderung der örtlichen Kinder - und Jugendeinrichtungen und Kinder- und Jugendveranstaltungen;
 - den Aufbau, die Errichtung und die Unterhaltung von sozialpädagogisch betreuten Einrichtungen;

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gemeinnützige Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Alle Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Einrichtungen sollen zeitgemäße und zukunftsorientierte Institutionen sein. Der Verein arbeitet hauptsächlich im Landkreis Bernburg.

- (3) Alle Angebote des Vereins sind für jedermann offen, unabhängig seiner Weltanschauung oder Mitgliedschaft im Verein.
- (4) Der Verein deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Parteilpolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden, die dann endgültig entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft wird gegliedert in
 - passive und
 - aktive Mitglieder des Vereins.

Jedes Mitglied erwirbt bei Aufnahme die passive Mitgliedschaft. Eine aktive Mitgliedschaft erwirbt sich ein Mitglied durch einen Fürspruch der aktiven Mitglieder und nach Bestätigung durch den Vorstand.

Bei Inkrafttreten der Satzung erhalten alle Mitglieder den Status der passiven Mitgliedschaft. Ausgenommen hiervon ist der gewählte Vorstand.

Der Austritt eines natürlichen Mitglieds kann durch eine formlose Austrittserklärung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen. Juristische Personen können ihren Austritt mit einer 3monatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erklären. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das gegen Zweck und Aufgabenstellung des Vereins verstößt, ausschließen.

- (3) Mitgliedsbeiträge werden jährlich wie folgt erhoben:
 - 20,00 DM pro Mitglied

Der Beitrag ist fällig zum 01.02. eines jeden Geschäftsjahres.

Auf Antrag kann der Vorstand Mitglieder von Beitragszahlungen befreien.

§ 4 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr, einberufen.

Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder, $\frac{1}{2}$ der aktiven Mitglieder oder dem Vorstand unter Benennung einer Tagesordnung beantragt wird. Die Einberufung muß mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Ladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Eingeladen werden alle aktiven und passiven Mitglieder des Vereins, wobei die Stimmberechtigung und Wählbarkeit nur den aktiven Mitgliedern obliegt.

- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus aktiven Mitgliedern des Vereins zusammen. Diese entscheiden über wichtige Angelegenheiten des Vereins. Sie kann den Vorstand in Einzelfällen zu selbständigen und endgültigen Entscheidungen ermächtigen.

Folgende Aufgaben obliegen ausschließlich der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung:

- a) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Beschlußfassung über Änderung der Satzung,
- c) Beschlußfassung über Auflösung des Vereins.

- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein für die jeweilige Sitzung gewählter Sitzungsleiter. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheiten gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt.

- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung muß ein Protokoll angefertigt werden, daß von einem Vorstandsmitglied, vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Dieses Protokoll erhält jedes Mitglied des Vereins.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, den Aufträgen der Mitgliederversammlung entsprechend. Mitarbeiter des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzende/r
- b) dessen Stellvertreter/innen
- c) Schatzmeister/in
- d) dessen Stellvertreter/innen
- e) und dem/der Schriftführer/in

Der Vorstand besteht aus höchstens 5 Mitgliedern.

Auf Beschluß des Vorstandes werden von ihm entsprechend der Vereinskonzption Fachberater zu den jeweiligen Projekten beratend zur Seite stehen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Einzelne Mitglieder des Vorstandes sowie der Vorstand insgesamt können durch 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der Vorstand tagt monatlich. Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes ist der Vorstand einzuberufen. Die Ladung zu einer Vorstandssitzung erfolgt unter Angabe einer Tagesordnung eine Woche vor dem Termin. Für dringende Tagesordnungspunkte beträgt die Ladungsfrist einen Tag, über die Dringlichkeit entscheidet der Vorstand zu Beginn der Sitzung. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlußfähig, unter denen sich der Vorsitzende oder ein Stellvertreter befinden muß. Der Verein wird jeweils gemeinschaftlich von 2 Mitgliedern des Vorstandes vertreten, unter denen sich der Vorsitzende oder ein Stellvertreter befinden muß.

§ 7 Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Bücher und die Kasse des Vereins werden von zwei dafür von der Mitgliederversammlung gewählten Personen einmal im Jahr geprüft. Ausgeschlossen von der Prüfung sind alle Vorstandsmitglieder.

§ 8 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden. Zu dieser Abstimmung muß die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

§ 9 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden. Zu dieser Abstimmung muß mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist in der darauffolgenden Woche eine Mitgliederversammlung abzuhalten, in der die einfache Mehrheit entscheidet.

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Gemeinde Neugattersleben zu, welche es ausschließlich für Aufgaben nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Neugattersleben, den 24.06.1999